

**Amtliche
Bekanntmachungen**

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in Teilbereichen der ehemaligen W. O. Darby-Kaserne (FNP-Ä. Nr. 2009.04)

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 30. September 2009 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im oben genannten Bereich förmlich eingeleitet. Vorrangiges Ziel der vorliegenden Flächenutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplans

Nr. 463 zu schaffen. Es handelt sich um einzelne Bereiche, welche durch die veränderte Nutzung nunmehr als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt werden sollen. Mit dem Entwurf zur Änderung Nr. 2009.04 des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan soll nun die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auch ein Umweltbericht erstellt, der mit eingesehen werden kann.

Nachdem im Zeitraum vom 4. bis zum 25. März 2010 gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stattfand, hat der Bauausschuss mit Beschluss vom 17. Sep-

tember 2010 den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 2009.04 einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die öffentliche Auslegung beginnt am **7. Oktober** und endet am **11. November 2010**.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Nr. 2009.04 mit Begründung und Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen können im Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr, eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Beschreibung der umweltrelevanten Belastungen im Umweltbericht
- diverse umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter 974-33 25 vereinbart werden.

**Fürth, 20. September 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

WIRKSAME DARSTELLUNG



**GEPLANTE DARSTELLUNG
FNP-ÄNDERUNG 2009.04**



LEGENDE:

- AENDERUNGSBEREICH
- WOHNBAUFLÄCHEN
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- SONDERBAUFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHLLE
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
- FERNWÄRME
- GRÖßFLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
- SOZIALPLATZ
- SPIELPLATZ
- JUGENDSPIELBEREICH
- ÖFFENTLICHE PARK- UND SICHTANLAGEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- NATURDENKMAL (Art. 9 BayVerf.)*
- IMMISSIONSSCHUTZANFORDERUNGEN
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORBEHALTEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BImSchG)
- SONSTIGE PLANZEICHEN
 - RICHTPUNKT*
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DENEN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRLICHEN STOFFEN BELASTET SIND*

* NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE NACH § 5 (K) BAUGB

**Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in Teilbereichen der ehemaligen W. O. Darby - Kaserne
Änderungsnummer: 2009.04**



STADTPLANUNGSAMT
FÜRTH

FÜRTH, 20. SEPTEMBER 2010
Dr. Thomas Jung
PL.-ING., AMTLEITER

Freistellung einer Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die erfolgte Freistellung für die nachfolgenden Flächen an der Gebhardtstraße mitgeteilt:

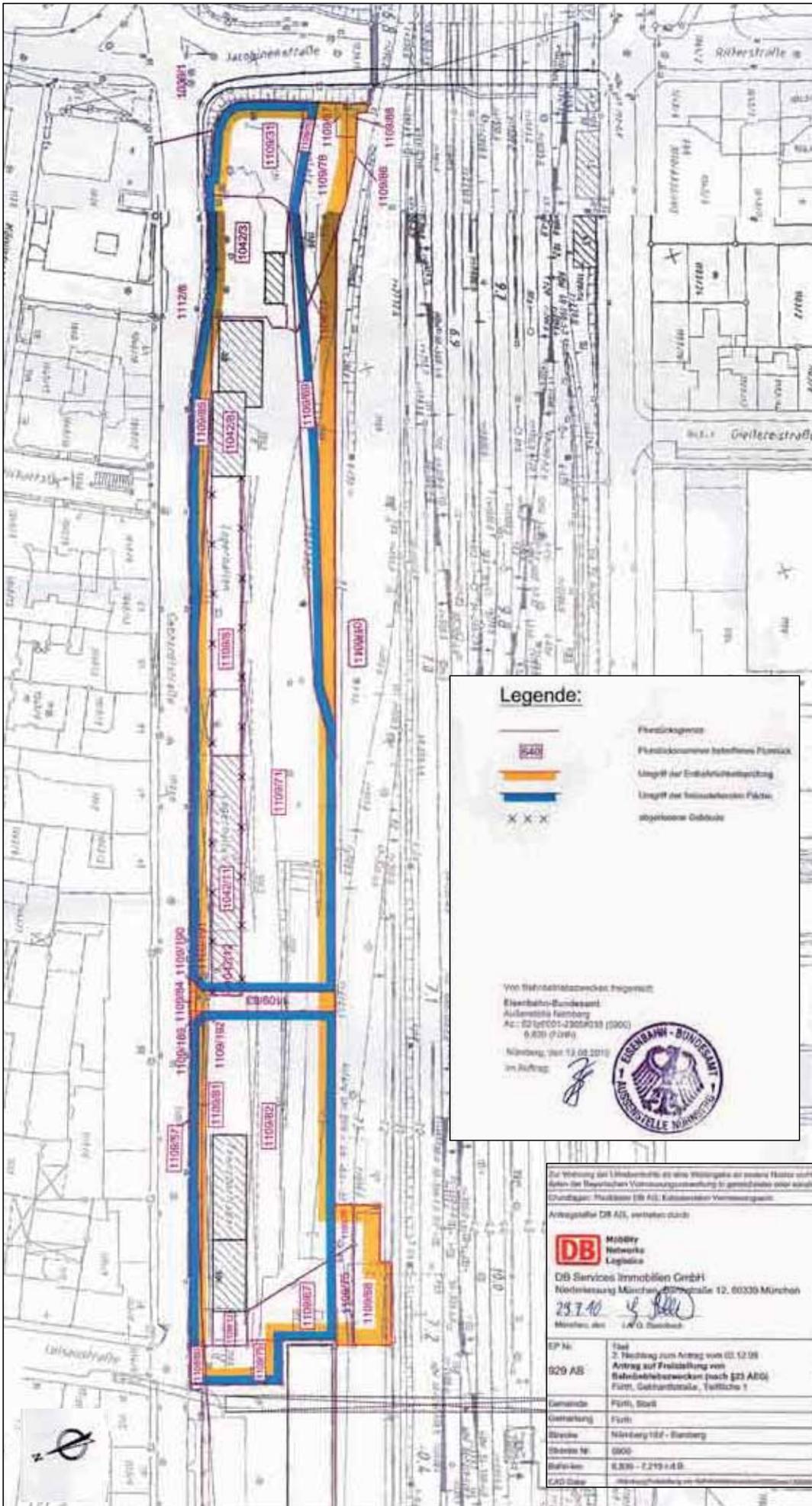
Flurstück Nr.	Gemarkung	m ²
1109/8	Fürth	751
1109/12	Fürth	650
1109/31	Fürth	910
1109/57**	Fürth	307
1109/67*	Fürth	451
1109/69	Fürth	497
1109/70	Fürth	228
1109/71**	Fürth	5206
1109/79*	Fürth	292
1109/80*	Fürth	2
1109/81**	Fürth	117
1109/82*	Fürth	2910
1109/85**	Fürth	586
1042/3	Fürth	819
1042/8	Fürth	556
1042/11**	Fürth	636

* = Gemäß Fortführungsnachweis 5440 des Vermessungsamtes Nürnberg vom 21. Dezember 2009

** = Gemäß Fortführungsnachweis 5480 des Vermessungsamtes Nürnberg vom 22. Juli 2010

Mit der Freistellung unterliegt die Fläche der Planungshoheit der Stadt Fürth. Der Flächenumfang ist dem obenstehenden abgedruckten Lageplan zu entnehmen.

Fürth, 10. September 2010, STADT FÜRTH Baureferat



Nachbarteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer landwirtschaftlichen Biogasanlage.

Grundstück: Herzogenaauracher Straße (Pfaffenhecke), Gemarkung Vach, Fl. Nr. 285.

Bauherr: Franz GbR, Vacher Kirchenweg 1, 90768 Fürth.

„Bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann auf Antrag des Bauherrn, die Nachbarteiligung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgen (Art. 66 Abs. 4 Satz 1 BayBO). Dies ist bei dem oben genannten Vorhaben der Fall.

Innerhalb eines Monats können betroffene Nachbarn die eingereichten Bauvorlagen einsehen, Bedenken näher erläutern oder Auskünfte erhalten.

Mit Ablauf der genannten Frist nach der Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen (Art. 66 Abs. 4 Satz 2 BayBO).

Die Bauvorlagen können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, I. Stock, Zimmer 140, zu den üblichen Öffnungszeiten, Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung, eingesehen werden; Auskünfte erteilt Georg März, Telefon 974-31 42.

Die spätere Zustellung der Baugenehmigung wird ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt ersetzt (Art. 66 Abs. 4 Satz 3 BayBO).“

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 17. September 2010 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr.

1091/5 Gem. Fürth (Teilfläche vor Austraße 40).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 164/7 Gem. Stadeln (Karl-Hauptmann-Straße).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 21. September 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S. 149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt folgende Flächen einzuziehen:

Das als Ortsstraße gewidmete Grundstück Fl.Nr. 252/5 Gem.

Fürth (Fläche vor Gustavstraße 17 im „Kannegießerhof“).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 60/6 Gem. Unterfarnbach (Teilfläche von ca. 30 m² vor Anwesen Haffenstraße 21).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 6/9 Gem. Vach (Teilfläche vor Anwesen Hüttendorfer Weg 10).

Eine als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmete Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 757 Gem. Burgfarnbach (südlich der Bahnlinie gelegene Treppenanlage in der Lagerstraße).

Das als Ortsstraße gewidmete Grundstück Fl.Nr. 1059/14 Gem. Fürth (Leyher Straße 99).

Das als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmete Grundstück Fl.Nr. 2003/17 Gem. Fürth (Leyher Straße 99).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 282/43 Gem. Ronhof (Teilfläche vor Anwesen Ronwaldstraße 19b).

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr benötigt.

Die Lagepläne und Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

**Fürth, 21. September 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



Amtliche Baugenehmigung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses

Grundstück: Goethestraße 14, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1018/15

Antragsteller: Wohnen Goethestraße Fürth GmbH & Co. KG, Dietmar Senft, Breite Gasse 69, 90402 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genannten Bauvorhaben.

Die Realisierung des Vorhabens verleiht bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rück-

sichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner weiteren Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 138, eingesehen werden.



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Stadtentwässerung Fürth (StEF), Hirschenstra-

ße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@ fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

Maßnahme: Hauptkläranlage Fürth.

Art der Leistung: Übergeordnete Heizungssteuerung und -regelung.

Ort der Ausführung: Hauptkläranlage Fürth, Erlanger Straße 105, 90765 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: KW 3/2011 bis KW 43/2011.

Angebotseröffnung: 27. Oktober 2010, um 14 Uhr.

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr



Die infra informiert über die Allgemeinen Fernwärmepreise zum 1. Oktober 2010

Die Preise für Fernwärme und Brauchwarmwasser sind an die Notierungen des Statistischen Bundesamtes gebunden. Gegenüber dem Preisniveau zum 1. Juli 2010 haben die Notierungen sowohl für leichtes Heizöl (HEL) als auch für schweres Heizöl (HSL) weiter leicht zugelegt. Damit geht der Aufwärtstrend beim Ölpreis weiter. So ist der Referenzwert für HEL von zuletzt 49,81 auf 56,11 Euro je Hektoliter (€/hl) gestiegen und der Preis für HSL stieg von 368,12 auf 402,65 Euro pro Tonne (€/t). Die infra muss diese Preisentwicklungen am Ölmarkt zum 1. Oktober 2010 an ihre Kunden weitergeben und die Preise für Fernwärme und Brauchwarmwasser anpassen. Im Mehrjahresrückblick liegen die Arbeitspreise in etwa wieder auf dem Niveau vom Oktober 2008.

Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) bedeutet dies Mehrkosten von gut 37 Euro im Jahr.

Die infra weist darauf hin, dass aufgrund der geänderten Preisangabenverordnung die Fernwärmepreise in Cent je Kilowattstunde (Ct/kWh) angegeben werden müssen. Die Umrechnung von MWh in Kilowattstunden (kWh) erfolgt mit dem Faktor 1000.

Ab dem 1. Oktober 2010 gelten für die Kunden der infra folgende Fernwärmepreise:

	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto Ct/kWh	Brutto €/MWh	Netto Ct/kWh	Brutto €/MWh	Netto €/kW	Brutto €/kW
Wärmelieferung	5,86	58,60	6,97	69,73	39,95	47,54
	Arbeitspreise		Messpreis		Grundpreise jährlich	
	Netto €/m ³	Brutto €/m ³	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr	Netto €/m ²	Brutto €/m ²
Brauchwarmwasser (bei separater Brauchwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)	5,86	6,97	17,50	20,83	1,51	1,80

Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.